

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juli 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 315
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: V 16-1.65.40-51/99

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.40-225

Antragsteller:

GOK GmbH & Co. KG
Obernbreiter Straße 4
97338 Marktbreit

Zulassungsgegenstand:

Leckagesonde mit der Bezeichnung
Leckagewarngerät Typ "LWG 2005"

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2004

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt fünf Seiten und zwei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine Leckagesonde mit der Bezeichnung Leckagewarngerät, Typ LWG 2005, die dazu dient, bei der Überwachung von Auffangräumen, Auffangvorrichtungen, Auffangwannen, Kontroll- und Füllschächten Leckagen zu melden. Die Sensoren (Standaufnehmer) arbeiten nach dem Kaltleiterprinzip. Der Kaltleiter ist im betriebsmäßigen Zustand ständig erwärmt. Tauchen die Sensoren in Flüssigkeit ein, verändert sich der Widerstand sprunghaft. Diese Änderung setzt der Meßumformer in ein binäres, elektrisches Signal um, mit dem akustisch und optisch Alarm ausgelöst wird.
- 1.2 Die Leckagesonde wird aus Messing und rostfreiem Stahl gefertigt. Sie darf unter atmosphärischen Drücken und Temperaturen von - 10 °C bis + 60 °C verwendet werden. Die Leckagesonde ist für fünf Sensoren ausgelegt und wird einschließlich der Meldeeinrichtung geliefert (Aufbau der Leckagesonde siehe Anlage 1).
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG-Richtlinie -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Zulassungsgegenstand mit der Bezeichnung Leckagewarngerät:
- ist unter den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Bedingungen funktions- und betriebssicher,
 - benötigt bis zur Erkennung und Anzeige einer Leckage je nach Ausführung der Leckagesonde einen Flüssigkeitsstand von 10 mm.
- 2.1.2 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Abschnitt 1.1 wurde in Anlehnung an die "Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom Mai 1993 erbracht.
- 2.1.3 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "LWG 2005" setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:
- a) Sensoren (Standaufnehmer) nach dem Kaltleiterprinzip
 - b) Meßumformer und Meldeeinrichtung: (Signalteil).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

- 2.2.1 Herstellung
- Der Zulassungsgegenstand darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Er muß hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Unterlagen entsprechen.
- 2.2.2 Kennzeichnung
- Der Zulassungsgegenstand, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein, muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur

erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit folgenden Angaben zu versehen:

Typbezeichnung,
Zulassungsnummer.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstands mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Leckagesonde und der Meldeeinrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, daß die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Zulassungsgegenstand funktions sicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Sensor (Standaufnehmer), ein Meßumformer oder eine Meldeeinrichtung den Anforderungen nicht entspricht, ist er so zu handhaben, daß eine Verwechslung mit den diesbezüglichen übereinstimmenden Teilen der Leckagesonde ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Leckagesonde durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlehnung an die "Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Leckagesonde darf für wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, gegen deren direkte Einwirkung, deren Dämpfe oder Kondensat die Werkstoffe entsprechend Abschnitt 1.2 hinreichend beständig sind. Die Leckagesonde darf für Heizöl EL nach DIN 51 603-1¹, Dieselkraftstoff nach DIN EN 590², Rapsmethylester (Bio-Diesel),

¹ DIN 51 603-1: Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1; Heizöl EL Mindestanforderungen - Ausgabe März 1995 -

gebrauchte Getriebe- und Motorenöle, ungebrauchte Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköle auf Mineralölbasis, Transformatorenöle, Pflanzenöle, Frostschutzmittel mit einem Wasseranteil < 5% sowie Öl-Wassergemische (z.B. Bohr- und Schmieröle) verwendet werden und erfordert dafür keinen gesonderten Beständigkeitsnachweis.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 (1) Der Zulassungsgegenstand muß entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung³ angeordnet bzw. entsprechend eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Zulassungsgegenstandes dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

4.2 Der Zulassungsgegenstand darf nur unter atmosphärischen Bedingungen in einem trockenen Innenraum und außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen betrieben werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

Der Zulassungsgegenstand muß in Anlehnung an die "Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen" Anhang 1 - "Einstellhinweise für Überfüllsicherungen von Behältern" - und Anhang 2 - "Einbau- und Betriebsrichtlinie für Überfüllsicherungen" -, betrieben werden. Der Zulassungsgegenstand ist wiederkehrend zu prüfen. Die Anhänge und die Montage- und Betriebsanleitung³ sind vom Hersteller mitzuliefern. Die Funktionsfähigkeit des Zulassungsgegenstands ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zu prüfen.

Die Prüfung ist so durchzuführen, daß die einwandfreie Funktion des Zulassungsgegenstands im Zusammenwirken aller Komponenten entsprechend dem Eintauchen je nach Ausführung der Sensoren in eine Flüssigkeit mit einer Höhe von 10 mm nachgewiesen wird.

Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die Art der Überprüfung und die Zeitabstände im genannten Zeitrahmen zu wählen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt

² DIN EN 590: Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Dieselkraftstoff; Mindestanforderungen und Prüfverfahren - Ausgabe Mai 1993 -

³ Vom TÜV Nord e.V. am 12. Mai 1999 geprüfte Montage- und Bedienungsanleitung des Antragstellers für das Leckagewarngerät Typ: LWG 2005